



1. Regulärer Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich

- für Personenmitglieder (§ 5 Abs. 1 der Satzung) 20,00 €,
- für Firmenmitglieder (§ 5 Abs. 2 der Satzung) 40,00 €.

2. Beitragserleichterung und Beitragsfreiheit, Optionsmöglichkeit

Leben mehrere Personenmitglieder in einem gemeinsamen Haushalt, so ist der reguläre Mitgliedsbeitrag (Ziff. 1) nur für das erste Personenmitglied aus dem Haushalt zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für das zweite Personenmitglied aus dem Haushalt beläuft sich auf die Hälfte des regulären Beitrags (Beitragserleichterung). Weitere Personenmitglieder aus dem Haushalt sind von der Beitragspflicht befreit (Beitragsfreiheit).

Sind Personenmitglieder von der Beitragspflicht befreit, haben sie die Möglichkeit, zur Beitragspflicht zu optieren (§ 17 Abs. 2 der Satzung). Macht ein Personenmitglied hiervon Gebrauch, hat es für das Geschäftsjahr, in dem es die Option ausübt sowie für künftige Geschäftsjahre den regulären Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Optionserklärung ist unwiderruflich und kann nicht zurückgenommen werden, gilt also über das Geschäftsjahr, in dem die Option ausgeübt wird, hinaus bis zur Beendigung der Mitgliedschaft.

Beitragserleichterung und Beitragsfreiheit setzen voraus, dass die Haushaltsmitglieder eine Erklärung nach Ziff. 4 abgegeben haben.

3. Zahlung des Mitgliedsbeitrags

Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Jedes Mitglied hat dem Verein zu Händen des Vorstands im Sinne von § 26 BGB (§ 13 Abs. 2 der Satzung) ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Übermittlung des SEPA-Lastschriftmandats mit Mandatsreferenz kann per E-Mail erfolgen. Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags ergibt sich aus § 10 Abs. 3 der Satzung.

4. Besondere Mitteilungspflichten bei Beitragserleichterung und Beitragsfreiheit

Leben mehrere Personenmitglieder in einem gemeinsamen Haushalt und nehmen sie deshalb die Beitragserleichterung bzw. Beitragsfreiheit nach Ziff. 2 in Anspruch, so haben sämtliche Mitglieder des Haushalts gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 13 Abs. 2 der Satzung) schriftlich zu erklären,

- dass sie gemeinsam in einem Haushalt leben,
- unter welcher Anschrift sich dieser Haushalt befindet,
- namentlich wer als erstes Mitglied aus dem Haushalt den regulären Mitgliedsbeitrag entrichtet,
- namentlich wer als zweites Mitglied aus dem Haushalt Beitragserleichterung in Anspruch nimmt,
- namentlich welche weiteren Mitglieder aus dem Haushalt Beitragsfreiheit in Anspruch nehmen.

Zieht ein in der Erklärung angegebenes Mitglied aus dem gemeinsamen Haushalt aus, hat es den Vorstand im Sinne des § 26 BGB hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Ab dem auf den Auszug folgenden Geschäftsjahr hat das ausgezogene Mitglied den regulären Mitgliedsbeitrag zu entrichten.